

Bundesrat

Drucksache 339/4/97

04.06.97

Antrag
des Landes Schleswig-Holstein

**Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung des
Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 -
BauROG)**

Punkt 4 der 713. Sitzung des Bundesrates am 6. Juni 1997

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des
Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus
folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 6 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa - neu - (§ 8a Abs. 3 Satz 4 - neu -
BNatSchG)

Anstelle der Ziffer 23 der Ausschlußempfehlungen ist Artikel 6 Nr. 1 Buchstabe b
Doppelbuchstabe aa wie folgt zu fassen:

'aa) In Satz 3 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und danach
folgender Satz eingefügt:

"Sind die Maßnahmen nicht auf den Grundstücken, auf denen Eingriffe
zu erwarten sind, festgesetzt, soll die Baugenehmigung erst erteilt
werden, wenn der Vorhabenträger sich rechtlich verbindlich zur Durch-
führung der Maßnahmen verpflichtet hat."

...

Ausgeliefert am

05. JUNI 1997

Begründung:

Der neueingefügte Satz stellt klar, daß die Gemeinden erst aus der Pflicht zur Herstellung zugeordneter Ausgleichsmaßnahmen entlassen sind, wenn sich der Vorhabenträger rechtlich verbindlich zur Durchführung der Maßnahmen verpflichtet hat.